



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 3/2022
vom 13. Januar 2022
Geschäftsverzeichnismrn. 7523 und 7527
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 162 Nrn. 18 und 19 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand », gestellt vom Friedensrichter des Kantons Zoutleeuw und vom Friedensrichter des Kantons Lennik.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In seinem Beschluss vom 2. März 2021, dessen Ausfertigung am 3. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Zoutleeuw folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die in Artikel 162 Nrn. 18 und 19 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches erwähnte Befreiung von der Eintragungs- und Ausfertigungsgebühr und die in Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand erwähnte Befreiung vom Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Gewährleistung des Zugangs zum Gericht in Zivilsachen, indem die Verfahrenskostenbefreiung zwar gilt für (1) Minderjährige und geschützte volljährige Personen, für die mittels eines gemeinsamen Ermächtigungsantrags gemäß Artikel 784/1 des früheren Zivilgesetzbuches die Ausschlagung eines defizitären Nachlasses im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches beabsichtigt wird,

(2) geschützte volljährige Personen, für die mittels eines individuellen Ermächtigungsantrags die Ausschlagung eines defizitären Nachlasses im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches beabsichtigt wird, die besagte Verfahrenskostenbefreiung aber nicht gilt für (3) Minderjährige, für die mittels eines individuellen Ermächtigungsantrags die Ausschlagung eines defizitären Nachlasses im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches beabsichtigt wird? ».

b. In seinem Beschluss vom 4. März 2021, dessen Ausfertigung am 9. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Lennik folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die in Artikel 162 Nrn. 18 und 19 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches erwähnte Befreiung von der Eintragungs- und Ausfertigungsgebühr und die in Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand erwähnte Befreiung vom Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Gewährleistung des Zugangs zum Gericht in Zivilsachen, indem die Verfahrenskostenbefreiung zwar gilt für (1) Minderjährige und geschützte volljährige Personen, für die mittels eines gemeinsamen Ermächtigungsantrags gemäß Artikel 784/1 des früheren Zivilgesetzbuches die Ausschlagung eines defizitären Nachlasses im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches beabsichtigt wird, und (2) geschützte volljährige Personen, für die mittels eines individuellen Ermächtigungsantrags die Ausschlagung eines defizitären Nachlasses im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches beabsichtigt wird, die besagte Verfahrenskostenbefreiung aber nicht gilt für (3) Minderjährige, für die mittels eines individuellen Ermächtigungsantrags die Ausschlagung eines defizitären Nachlasses im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches beabsichtigt wird? ».

Diese unter den Nummern 7523 und 7527 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Nach Artikel 268 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches wird unter der Bezeichnung einer Kanzleigebühr eine Abgabe auf die darin aufgezählten an den Gerichtshöfen und Gerichten durchgeführten Vorgängen erhoben. Die erwähnten Vorgänge führen zur Erhebung einer Eintragungsgebühr, einer Schreibgebühr oder einer Ausfertigungsgebühr (Artikel 269 ff. desselben Gesetzbuches).

B.1.2. Nach Artikel 279¹ Nr. 1 Absatz 1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches sind die Eintragungen bezüglich Sachen, bei denen die Urteile und Entscheide nach den Artikeln 161 und 162 von der Registrierungsgebühr oder der Formalität der Registrierung befreit sind, von der Eintragungsgebühr befreit. Nach Artikel 279² Nr. 1 dieses Gesetzbuches sind die Urkunden, die in den in den Artikeln 161 und 162 vorgesehenen Fällen beurkundet werden, von der Schreibgebühr befreit. Nach Artikel 280 Nr. 1 Absatz 1 dieses Gesetzbuches sind Ausfertigungen, Kopien oder Auszüge von Urkunden, Urteilen und Entscheiden, die nach den Artikeln 161 en 162 von der Registrierungsgebühr oder der Formalität der Registrierung befreit sind, von der Ausfertigungsgebühr befreit. Die vorerwähnten Artikel verweisen folglich bezüglich ihres Anwendungsbereichs unter anderem auf die Befreiungen im Sinne von Artikel 162 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches.

B.1.3. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 162 Nrn. 18 und 19 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, der bestimmt:

« Sous la réserve indiquée à l'article 163, sont exemptés de la formalité de l'enregistrement :

[...]

18° les actes, jugements et arrêts relatifs aux procédures instituées par la loi du 26 juin 1990 relative à la protection de la personne des malades mentaux et par les dispositions de la quatrième partie, livre IV, chapitre X du Code judiciaire;

19° les actes, jugements et arrêts relatifs aux procédures d'autorisation visée à l'article 784/1 du Code civil ».

B.2.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich ebenfalls auf Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » (nachstehend: Gesetz vom 19. März 2017). Durch dieses Gesetz wurde ein « Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz geschaffen (Artikel 2). Die Einnahmen des Fonds werden zur Finanzierung der Entschädigungen der Rechtsanwälte, die mit dem weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind, sowie der Kosten in Zusammenhang mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verwendet (Artikel 3).

Der Fonds wird durch die Beiträge, die im Rahmen von Gerichtsverfahren eingenommen werden, gespeist. Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt, in welchen Sachen der Beitrag geschuldet wird, wer ihn zahlen muss und wie er eingenommen wird. Für Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden, muss grundsätzlich jede klagende Partei für jeden verfahrenseinleitenden Akt zum Zeitpunkt der Eintragung in die Liste dem Fonds einen Beitrag zahlen. In seinem Entscheid Nr. 22/2020 vom 13. Februar 2020 hat der Gerichtshof die in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 enthaltenen Wörter « seitens jeder klagenden Partei » jedoch für nichtig erklärt, sodass, wenn verschiedene klagende Parteien eine Klage einreichen, der Beitrag nicht mehr von jeder Partei gezahlt werden muss.

B.2.2. Von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags an den Fonds gibt es jedoch mehrere Ausnahmen. Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt:

« Aucune contribution n'est toutefois perçue dans le chef de la partie demanderesse :

[...]

6° si elle introduit une demande d'autorisation sur la base de l'article 784/1 du Code civil ».

B.3. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel 162 Nrn. 18 und 19 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar seien « indem die Verfahrenskostenbefreiung zwar gilt für (1) Minderjährige und geschützte volljährige Personen, für die mittels eines gemeinsamen Ermächtigungsantrags gemäß Artikel 784/1 des früheren Zivilgesetzbuches die Ausschlagung eines defizitären Nachlasses im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches beabsichtigt wird, (2) geschützte volljährige Personen, für die mittels eines individuellen Ermächtigungsantrags die Ausschlagung eines defizitären Nachlasses im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches beabsichtigt wird, die besagte Verfahrenskostenbefreiung aber nicht gilt für (3) Minderjährige, für die mittels eines individuellen Ermächtigungsantrags die Ausschlagung eines defizitären Nachlasses im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches beabsichtigt wird ».

B.4.1. Nach Artikel 784 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 6. Juli 2017), muss die Ausschlagung einer Erbschaft anhand einer Erklärung vor einem Notar in einer authentischen Urkunde erfolgen. Nach Artikel 784 Absatz 3 desselben Gesetzbuches wird die Ausschlagungserklärung unentgeltlich aufgenommen und registriert und müssen keine Schreibgebühren und Veröffentlichungskosten gezahlt werden, wenn der Ausschlagende beziehungsweise die Ausschlagenden in der Urkunde ehrenwörtlich erklären, dass ihres Wissens das Reinvermögen des Nachlasses 5 000 Euro nicht übersteigt, wobei dieser Betrag entsprechend den in dieser Bestimmung festgelegten Modalitäten indiziert wird.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Juli 2017 heißt es:

« Sauf les cas où un successible renonce au profit d'un autre successible (par ex. des parents pour leurs enfants), une renonciation à une succession est en principe motivée par une absence d'actif dans la succession. Par la renonciation à une succession ne comportant aucun actif ou déficitaire, le successible déclare renoncer à tous ses droits et rompre tout lien avec la succession. Il ne serait pas juste d'un point de vue social que le successible renonçant soit tenu au paiement des droits et frais de publication de la renonciation dans ces cas souvent navrants. C'est pour cette raison qu'il est prévu que ces renonciations soient gratuites pour le renonçant. [...]

[...]

Cette prestation de ministère et enregistrement gratuit et exemption de droit d'écriture et frais de publication vise toutes les déclarations de renonciation[,] pour autant que l'actif-net de la succession ne dépasse pas 5 000 euros à la connaissance de la ou des personnes qui renoncent, ce qu'elles déclarent sur l'honneur dans l'acte[.] Le raisonnement de cette distinction est la circonstance que les renonciations de successions comprenant plus de 5 000 euros net (selon la connaissance qu'en a la personne qui renonce) s'inscriront le plus souvent dans le cadre d'une planification patrimoniale » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, SS. 103-104).

B.4.2. Durch Artikel 82 des Gesetzes vom 31. Juli 2020 « zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 31. Juli 2020) wurde Artikel 784/1 in das frühere Zivilgesetzbuch eingefügt. Nach dieser Bestimmung kann der Friedensrichter, wenn Minderjährige oder Personen, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 für unfähig erklärt wurden, eine Erbschaft auszuschlagen, eine Erbschaft im Sinne von

Artikel 784 Absatz 3 bekommen sollen, auch wenn es nur um einen untergeordneten Grad oder Rang geht, für alle oder einen Teil dieser Personen um eine gemeinsame Ermächtigung zur Ausschlagung dieser Erbschaft ersucht werden. Der Antrag kann von den jeweiligen gesetzlichen Vertreter entsprechend Artikel 1185 des Gerichtsgesetzbuches gemeinsam eingereicht werden.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. Juli 2020 heißt es:

« Par [la loi du 6 juillet 2017], la notion de la renonciation ‘ gratuite ’, à une succession pour laquelle il est déclaré sur l’honneur que l’actif net ne dépasse pas 5 000 euros, a été inscrite dans le Code civil.

Le fait que dans le cadre d’une telle succession, une autorisation distincte devrait chaque fois être demandée pour chaque mineur ou personne qui a été déclarée incapable de renoncer à une succession conformément à l’article 492/1, § 2, alinéa 3, 5°, C. civ. qui serait appelé à cette succession, a pour conséquence que ce caractère simple et gratuit est quelque peu perdu.

Il ressort de la pratique que cette ‘ chaîne de formalités ’ pour la renonciation d’une succession est perçue comme une entrave et une lourdeur administrative.

Ainsi, le premier alinéa de cette disposition prévoit que désormais, les différents représentants légaux concernés peuvent, en une seule requête, demander au juge de paix une autorisation conjointe lorsque des mineurs et/ou des personnes déclarées incapables de renoncer à une succession conformément à l’article 492/1, § 2, alinéa 3, 5°, C. civ. sont appelés à une succession visée à l’article 784, troisième alinéa.

[...]

Il convient de remarquer que cette autorisation conjointe ne doit pas nécessairement avoir trait à tous les successibles mineurs ou qui ont été déclarés incapables de renoncer à une succession conformément à l’article 492/1, § 2, alinéa 3, 5°, C. civ. possibles, mais qu’elle peut également être demandée pour une partie ou pour un seul d’entre eux.

En outre, cette demande d’autorisation conjointe n’est qu’une possibilité offerte aux représentants légaux, et la possibilité du droit commun de demander une autorisation individuelle et spéciale en vertu de l’article 410, § 1er, 5°, ou 499/7, § 2, 5°, du Code civil au juge de paix compétent est maintenue.

Le deuxième alinéa de la disposition prévoit que la demande est introduite par les différents représentants légaux, qui optent pour cette possibilité, ensemble, conformément aux simples dispositions procédurales du nouvel article 1185 du Code judiciaire (voir le commentaire sur cet article) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1295/001, SS. 66-67).

B.4.3. Durch Artikel 88 des Gesetzes vom 31. Juli 2020 wurde Artikel 162 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches dahingehend abgeändert,

dass « die Urkunden, Urteile und Entscheide betreffend nach Artikel 784/1 des Zivilgesetzbuches eingeleitete Ermächtigungsverfahren » von der Formalität der Registrierung befreit werden (der fragliche Artikel 162 Nr. 19 dieses Gesetzbuches). Durch Artikel 89 dieses Gesetzes wurde Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 dahingehend abgeändert, dass die klagende Partei vom Beitrag an den Fonds für weiterführenden juristischen Beistand befreit wird, « wenn sie einen Ermächtigungsantrag nach Artikel 784/1 des Zivilgesetzbuches einreicht » (der fragliche Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. Juli 2020 heißt es:

« Comme mentionné dans le commentaire concernant l'article 101 la renonciation à une succession pour laquelle la ou les personnes qui renoncent déclarent sur l'honneur, conformément à l'article 784 du Code civil, dans l'acte de renonciation qu'à leur connaissance l'actif net ne dépasse pas 5 000 euros, est gratuite depuis la loi du 6 juillet 2017, dans le sens où la déclaration de renonciation est reçue et enregistrée gratuitement et exemptée du paiement de droit d'écriture et de frais de publication. Par conséquent, cette gratuité s'étend actuellement aux honoraires et aux frais du notaire instrumentant pour la constatation authentique de la déclaration de renonciation; aux droits d'enregistrement (droit fixe) liés à tout acte authentique; au droit d'écriture (tarif des actes familiaux, soit 7,50 euros) lié à tout acte authentique et à l'inscription dans le registre central successoral (CER).

Dans le même sens et afin de garantir le caractère gratuit le plus que possible, une exemption devra toutefois également être prévue de la formalité de l'enregistrement des actes, jugements et arrêts relatifs aux procédures d'autorisation, spécifiquement introduites aux fins de renoncer à ladite succession dans le chef des mineurs ou des personnes qui ont été déclarées incapables de renoncer à une succession conformément à l'article 492/1, § 2, alinéa 3, 5°, C. civ., conformément au nouvel article 784/1 du Code civil.

Ceci implique également une exemption des droits de mise en rôle et d'expédition.

[...]

[...] Une exemption similaire est prévue pour la contribution au Fonds relatif à l'aide juridique de deuxième ligne » (ebenda, SS. 69-70).

B.5.1. Artikel 162 Nr. 19 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017 verweisen bezüglich ihres Anwendungsbereichs auf Artikel 784/1 des früheren Zivilgesetzbuches. Diese letztgenannte Bestimmung betrifft den gemeinsamen Ermächtigungsantrag, der von den gesetzlichen Vertretern von Minderjährigen und Personen, die nach Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt

wurden, eine Erbschaft auszuschlagen, beim Friedensrichter zum Zwecke der Ausschlagung einer Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 desselben Gesetzbuches eingereicht werden kann.

Die in den vorerwähnten Bestimmungen des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und des Gesetzes vom 19. März 2017 geregelten Befreiungen gelten folglich in Verfahren, die mittels eines solchen gemeinsamen Ermächtigungsantrags eingeleitet werden.

B.5.2. Die vorlegenden Richter legen Artikel 784/1 des früheren Zivilgesetzbuches so aus, dass ein gemeinsamer Ermächtigungsantrag von mehreren Minderjährigen und/oder Personen, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden seien, eine Erbschaft auszuschlagen, gestellt werden müsse, wobei sie von verschiedenen gesetzlichen Vertretern vertreten seien. Im Rahmen dieser Auslegung findet diese Bestimmung daher keine Anwendung, wenn der Ermächtigungsantrag, wie es in den vor den vorlegenden Richtern anhängigen Sachen der Fall ist, namens eines einzigen Minderjährigen oder namens einer einzigen Person eingereicht wird, die für unfähig erklärt wurde, eine Erbschaft auszuschlagen.

B.5.3. Wie sich aus den in B.4.2 angeführten Vorarbeiten ergibt, haben die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen und Personen, die für unfähig erklärt wurden, eine Erbschaft auszuschlagen, die Möglichkeit, einen gemeinsamen Ermächtigungsantrag gemäß Artikel 784/1 desselben Gesetzbuches beim Friedensrichter einzureichen, aber können sie ebenso « eine individuelle und besondere Ermächtigung nach Artikel 410 § 1 Nr. 5 oder 499/7 § 2 Nr. 5 des Zivilgesetzbuches beim zuständigen Friedensrichter [...] beantragen ».

Nach Artikel 378 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches benötigen die Eltern eine Ermächtigung vom Friedensrichter, um namens ihres minderjährigen Kindes die in Artikel 410 § 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 bis 14 vorgesehenen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, für die der Vormund eine besondere Ermächtigung des Friedensrichters erhalten muss. Nach Artikel 410 § 1 Nr. 5 desselben Gesetzbuches muss der Friedensrichter dem Vormund eine besondere Ermächtigung erteilen, um eine Erbschaft auszuschlagen.

Nach Artikel 499/7 § 2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches muss der Friedensrichter dem Betreuer für die Person, in Bezug auf die eine gerichtliche Schutzmaßnahme der Vertretung gemäß Artikel 492/1 desselben Gesetzbuches angeordnet wurde, eine besondere Ermächtigung erteilen, um eine Erbschaft auszuschlagen.

B.6.1. Da Artikel 162 Nr. 19 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017 bezüglich ihres Anwendungsbereichs auf Artikel 784/1 des früheren Zivilgesetzbuches verweisen, finden die darin geregelten Befreiungen keine Anwendung im Falle eines Antrags betreffend eine individuelle und besondere Ermächtigung nach den Artikeln 378 § 1, 410 § 1 Nr. 5 oder 499/7 § 2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches.

B.6.2. In Bezug auf die Erhebung von Kanzleigebühren muss allerdings Artikel 162 Nr. 18 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches berücksichtigt werden, wonach von der Formalität der Registrierung befreit sind « die Urkunden, Urteile und Entscheide betreffend Verfahren, die nach dem Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken und nach den Bestimmungen von Teil 4 Buch 4 Kapitel 10 des Gerichtsgesetzbuches eingeleitet werden ». Im Rahmen der Auslegung der vorliegenden Richter führt diese Bestimmung dazu, dass ein Antrag auf Erteilung einer individuellen Ermächtigung zur Ausschlagung einer Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches nicht mit der Erhebung von Kanzleigebühren verbunden ist, wenn dieser namens einer Person beim Friedensgericht eingereicht wird, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt wurde, eine Erbschaft auszuschlagen. Die in Artikel 162 Nr. 18 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches geregelte Befreiung gilt jedoch nicht im Falle eines namens eines Minderjährigen beim Friedensrichter eingereichten Antrags auf individuelle Ermächtigung.

In Bezug auf den Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand enthält das Gesetz vom 19. März 2017 keine Artikel 162 Nr. 18 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches entsprechende Regelung, woraus die vorliegenden Richter ableiten, dass ein beim Friedensrichter eingereichter Antrag auf Erteilung einer individuellen Ermächtigung zur Ausschlagung einer Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches nicht vom Beitrag an den Fonds befreit sei, wenn

dieser namens einer Person gestellt werde, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sei, eine Erbschaft auszuschlagen.

B.7.1. Der Ministerrat stellt die Auslegung der vorliegenden Richter hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen in Abrede.

Unter Verweis auf ein Rundschreiben des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz (Rundschreiben Nr. 256 vom 21. April 2017 «Richtlinien für die Anwendung und die Verwaltung der Einnahmen zugunsten des Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand») macht er zunächst geltend, dass kein Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in den Verfahren zu zahlen sei, in denen der Richter dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen oder einer entmündigten volljährigen Person eine individuelle Ermächtigung erteile, um bestimmte Rechtsgeschäfte namens dieses Minderjährigen oder dieser entmündigten volljährigen Person vorzunehmen.

Unter Verweis auf die in B.4.2 angeführten Vorarbeiten macht er außerdem geltend, dass ein Antrag auf gemeinsame Ermächtigung im Sinne von Artikel 784/1 des früheren Zivilgesetzbuches nicht notwendigerweise namens mehrerer Minderjähriger oder Personen, die für unfähig erklärt worden seien, eine Erbschaft auszuschlagen, wobei diese von unterschiedlichen gesetzlichen Vertretern vertreten seien, eingereicht werden müsse. Er ist der Ansicht, dass ein solcher Antrag auch namens eines einzigen Minderjährigen oder einer einzigen entmündigten Person eingereicht werden könne, wobei dann die in den fraglichen Bestimmungen geregelten Befreiungen Anwendung fänden.

B.7.2. In der Regel obliegt es dem vorliegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, es sei denn, es liegt ein Fall einer offensichtlich falschen Auslegung dieser Bestimmungen vor.

B.7.3. Das Gesetz vom 19. März 2017 enthält keine Vorschriften, die ausdrücklich festlegen, dass kein Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in den Verfahren zu zahlen ist, in denen der Richter dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen oder einer entmündigten volljährigen Person eine individuelle Ermächtigung erteilt, um bestimmte Rechtsgeschäfte namens dieses Minderjährigen oder dieser entmündigten volljährigen Person vorzunehmen. Durch das Gesetz vom 31. Juli 2020, das ein späteres Datum

als das vom Ministerrat angeführte Rundschreiben trägt, wurde Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 dahingehend abgeändert, dass die klagende Partei vom Beitrag an den Fonds befreit ist, wenn sie einen Antrag auf Ermächtigung nach Artikel 784/1 des Zivilgesetzbuches einreicht, der sich auf den Antrag auf gemeinsame Ermächtigung und folglich nicht auf einen Antrag auf individuelle Ermächtigung bezieht.

Sofern die vorlegenden Richter die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 2017 in dem Sinne auslegen, dass ein beim Friedensrichter eingereichter Antrag auf Erteilung einer individuellen Ermächtigung zur Ausschlagung einer Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches nicht vom Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand befreit sei, wenn dieser Antrag namens eines Minderjährigen oder namens einer Person, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 desselben Gesetzbuches für unfähig erklärt worden sei, eine Erbschaft auszuschlagen, gestellt worden sei, ist diese Auslegung nicht offensichtlich falsch.

B.7.4. Nach Artikel 784/1 des früheren Zivilgesetzbuches kann beim Friedensrichter eine « gemeinsame Ermächtigung » beantragt werden, um eine Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 desselben Gesetzbuches auszuschlagen, und kann dieser Antrag durch « die jeweiligen gesetzlichen Vertreter » « gemeinsam » gestellt werden. Vor dem Hintergrund des Wortlauts dieser Bestimmung ist die Auslegung der vorlegenden Richter, die darin besteht, dass der darin genannte Antrag nicht namens eines einzigen Minderjährigen oder einer einzigen entmündigten Person eingereicht werden könne, nicht offensichtlich falsch. Die vorlegenden Richter durften davon ausgehen, dass der Sinn einer Gesetzesbestimmung nicht angepasst werden kann, indem Erklärungen, die vor der Annahme dieser Bestimmung abgegeben wurden, Vorrang vor ihrem eindeutigen Wortlaut eingeräumt wird.

B.8. Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass in Bezug auf die Kanzleigebühren eine Befreiung im Falle eines von unterschiedlichen gesetzlichen Vertretern eingereichten Antrags auf Erteilung einer gemeinsamen Ermächtigung zur Ausschlagung einer Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches gilt, sofern dieser Antrag namens mehrerer Minderjähriger oder Personen, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 desselben Gesetzbuches für unfähig erklärt wurden, eine Erbschaft auszuschlagen, gestellt wird (Artikel 162 Nr. 19 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches), sowie im Falle eines Antrags auf Erteilung einer individuellen Ermächtigung zur Ausschlagung

einer Erbschaft, sofern dieser Antrag namens einer Person, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 für unfähig erklärt wurde, eine solche Erbschaft auszuschlagen, gestellt wird (Artikel 162 Nr. 18 desselben Gesetzbuches). Die Befreiung gilt jedoch nicht im Falle eines namens eines Minderjährigen eingereichten Antrags auf Erteilung einer individuellen Ermächtigung zur Ausschlagung einer solchen Erbschaft.

In Bezug auf den Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gilt eine Befreiung im Falle eines von verschiedenen gesetzlichen Vertretern eingereichten Antrags auf Erteilung einer gemeinsamen Ermächtigung zur Ausschlagung einer Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches, sofern dieser Antrag namens mehrerer Minderjähriger oder Personen gestellt wird, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 desselben Gesetzbuches für unfähig erklärt wurden, eine Erbschaft auszuschlagen (Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017). Die Befreiung gilt allerdings nicht im Falle eines Antrags auf Erteilung einer individuellen Ermächtigung zur Ausschlagung einer solchen Erbschaft, sofern dieser Antrag namens eines Minderjährigen oder einer Person gestellt wird, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt wurde, eine Erbschaft auszuschlagen.

B.9. Die vorerwähnten Behandlungsunterschiede beruhen auf objektiven Kriterien, nämlich dem individuellen beziehungsweise gemeinsamen Charakter des Ermächtigungsantrags und der Rechtsstellung der Person oder der Personen, in deren Namen der Ermächtigungsantrag eingereicht wird.

B.10.1. Aus den in B.4.1 angeführten Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Juli 2017 ergibt sich, dass der Gesetzgeber für die Ausschlagung einer Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches keine Gebühren erheben wollte, weil es « sozial nicht gerecht [sei], wenn in diesen oft schmerzlichen Fällen der ausschlagende Erbberechtigte zur Zahlung der Gebühren und Veröffentlichungskosten der Ausschlagung verpflichtet wäre ». Aus den in B.4.3 angeführten Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. Juli 2020 geht hervor, dass der Gesetzgeber die durch das Gesetz vom 6. Juli 2017 eingeführte Gebührenfreiheit, die sich auf die Kosten bezog, die mit der vom Notar beurkundeten authentischen Ausschlagungsurkunde verbunden waren, auf die Kosten ausweiten wollte, die mit einem Verfahren verbunden sind, das zum Zwecke der Erlangung einer Ermächtigung eingeleitet wird, um eine Erbschaft im

Sinne von Artikel 484 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches auszuschlagen, und zwar wollte er dies, « um den kostenlosen Charakter weitestmöglich sicherzustellen ».

B.10.2. Der Gesetzgeber war daher offensichtlich der Auffassung, dass es sozial ungerecht wäre, einen Erbberechtigten, wenn er aufgrund der Feststellung, dass ihm die Erbschaft keine Vorteile bringt, Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Ausschlagung dieser Erbschaft vornimmt, mit Kosten für diese Rechtsgeschäfte zu konfrontieren.

B.11. Die durch die fraglichen Bestimmungen hervorgerufenen Behandlungsunterschiede sind vor dem Hintergrund des auf diese Weise vom Gesetzgeber verfolgten Ziels nicht sachdienlich. Unabhängig davon, ob es um eine individuelle oder eine gemeinsame Ermächtigung geht, soll mittels eines Antrags auf Ermächtigung vorliegend nämlich eine Erbschaft ausgeschlagen werden, die der betreffenden Person oder den betreffenden Personen keine Vorteile bringt. Tatsächliche Umstände können außerdem dazu führen, dass die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen oder einer Person, die für unfähig erklärt wurde, eine Erbschaft auszuschlagen, keine Möglichkeit haben, einen Antrag auf Erteilung einer gemeinsamen Ermächtigung gemäß Artikel 784/1 des früheren Zivilgesetzbuches beim Friedensrichter einzureichen, und folglich dazu gezwungen sind, einen Antrag auf Erteilung einer individuellen Ermächtigung gemäß den Artikeln 378 § 1, 410 § 1 Nr. 5 oder 499/7 § 2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches einzureichen. Die in B.8 erwähnten Behandlungsunterschiede sind nicht sachlich gerechtfertigt.

B.12.1. Sofern Artikel 162 Nr. 19 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches nicht vorsieht, dass die Urkunden, Urteile und Entscheide betreffend die nach den Artikeln 378 § 1 oder 410 § 1 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches eingeleiteten Verfahren zur Erlangung einer individuellen Ermächtigung, um eine Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 desselben Gesetzbuches namens eines Minderjährigen auszuschlagen, von der Formalität der Registrierung befreit sind, ist er mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

Sofern Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017 nicht vorsieht, dass die klagende Partei keinen Beitrag schuldet, wenn sie gemäß den Artikeln 378 § 1, 410 § 1 Nr. 5 oder 499/7 § 2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches einen Antrag auf Erteilung einer individuellen Ermächtigung einreicht, um eine Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3

desselben Gesetzbuches namens eines Minderjährigen oder namens einer Person auszuschlagen, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 desselben Gesetzbuches für unfähig erklärt wurde, eine Erbschaft auszuschlagen, ist er mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

B.12.2. Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen zur Verfassungswidrigkeit ist es nicht notwendig, Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention in die Prüfung zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung einzubeziehen.

B.13. Da die in B.12.1 angeführten Feststellungen zur Lücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt sind, die es ermöglicht, die fraglichen Bestimmungen unter Beachtung der Referenznormen, aufgrund derer der Gerichtshof seine Prüfungsbefugnis ausübt, anzuwenden, obliegt es den vorlegenden Richtern die Verletzung dieser Normen zu beenden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 162 Nr. 19 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern er nicht vorsieht, dass die Urkunden, Urteile und Entscheide betreffend die nach den Artikeln 378 § 1 oder 410 § 1 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches eingeleiteten Verfahren zur Erlangung einer individuellen Ermächtigung, um eine Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 desselben Gesetzbuches namens eines Minderjährigen auszuschlagen, von der Formalität der Registrierung befreit sind.

- Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern er nicht vorsieht, dass die klagende Partei keinen Beitrag schuldet, wenn sie gemäß den Artikeln 378 § 1, 410 § 1 Nr. 5 oder 499/7 § 2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches einen Antrag auf Erteilung einer individuellen Ermächtigung einreicht, um eine Erbschaft im Sinne von Artikel 784 Absatz 3 desselben Gesetzbuches namens eines Minderjährigen oder namens einer Person auszuschlagen, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 desselben Gesetzbuches für unfähig erklärt wurde, eine Erbschaft auszuschlagen.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Januar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen